



LICHTNER

- seit 1946 -

PREISLISTE für Transportbeton / zementgebundene Baustoffe

DIN EN 206-1 / DIN 1045-2
Januar 2023

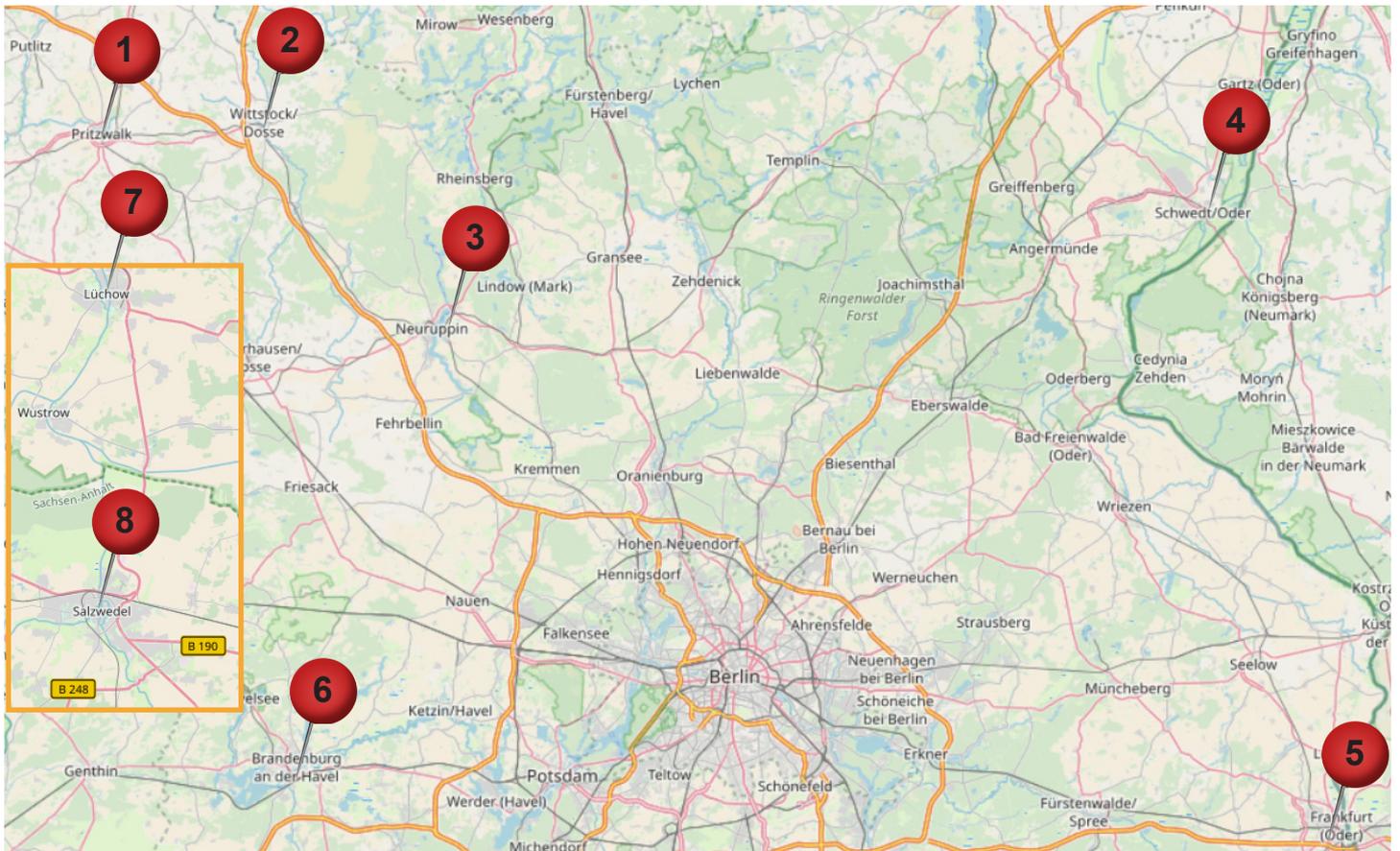
Brandenburg
Sachsen-Anhalt
Niedersachsen

Lichtner Transportbeton GmbH & Co. KG

Verwaltung: Südhafen / 13597 Berlin
Telefon (0 30) 33 00 02 -0 / Fax (0 30) 33 00 02 -18
www.lichtner-beton.de / info@lichtner-beton.de



Standortübersicht der Betonwerke



	Werk	Vertrieb	Disposition	Mischmeister
1	Pritzwalk Preddöhler Weg 2 16928 Pritzwalk	Dietmar Hänsel T: +49 (0)3391 402 593 F: +49 (0)3391 403 973 M: +49 (0)175 40 60 710 dietmar.haensel@lichtner-beton.de	Dietmar Hänsel T: +49 (0)3391 402 593 M: +49 (0)175 40 60 710 Kevin Duckstein T: +49 (0)3391 400 515 M: +49 (0)152 22 39 94 77	Johannes Dunkelmann T: +49 (0)3395 700 946 F: +49 (0)3395 700 996 M: +49 (0)175 40 60 718
2	Wittstock Rosa-Luxemburg-Str. 28 16909 Wittstock			Fred Heyen T: +49 (0)3394 71 26 20 F: +49 (0)3394 40 29 05 M: +49 (0)175 40 60 753
3	Alt Ruppın Wulkower Chaussee 26 16827 Alt Ruppın			Kevin Duckstein T: +49 (0)3391 400 515 F: +49 (0)3391 402 594 M: +49 (0)152 22 39 94 77
6	Brandenburg / Havel Fohrder-Land-Str. 11 14772 Brandenburg / Havel	T: +49 (0)3381 72 64 10	Holger Willing T: +49 (0)3381 72 64 13 F: +49 (0)3381 72 64 15 M: +49 (0)151 64 94 87 80	
4	Schwedt Passower Chaussee 71-89 (PCK Strasse F) 16303 Schwedt	T: +49 (0)3332 422 026 F: +49 (0)3332 422 027	Ronny Krätke T: +49 (0)3332 422 024 F: +49 (0)3332 422 027 M: +49 (0)175 40 60 719	
5	Frankfurt Darjes Str. 6 15232 Frankfurt /Oder	Rolf Walter T: +49 (0)335 564 87 10 F: +49 (0)335 564 87 15 M: +49 (0)175 40 60 739 rolf.walter@lichtner-beton.de	Mathias Wilms T: +49 (0)335 564 87 13 F: +49 (0)335 564 87 15 M: +49 (0)175 570 00 92	
7	Lüchow Konsul-Wester-Str. 11 29439 Lüchow	Nils Falkenhagen T: +49 (0)3901 422 054 F: +49 (0)3901 27 113 M: +49 (0)175 40 60 717 nils.falkenhagen@lichtner-beton.de	Ronald Wicke T: +49 (0)5841 59 88 F: +49 (0)5841 65 38 M: +49 (0)175 72 72 016	
8	Salzwedel Wustrower Str. 2 29410 Salzwedel		N.N. T: +49 (0)3901 26 087 F: +49 (0)3901 27 113 M: +49 (0)175 40 60 727	



Betonbeschreibung						Nettopreis frei Baustelle					
Expositionsklassen bzw. Expositionsklassengruppen / Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Konsistenz	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Prüfalter 56d	Größtkorn 8 mm		Größtkorn 16 mm		Größtkorn 32 mm	
						Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³

Transportbeton für Standard-Anwendungen

unbewehrte Bauteile

X0 alle Umgebungsbedingungen, ausgenommen Frostangriff, Verschleiß oder chemischer Angriff	C8/10	C1		mittel		1011 10F	166,-	1012 10F	163,-	1013 10F	161,-
	C8/10	F3	•	langsam		1031 10F	167,-	1032 10F	164,-	1033 10F	162,-
	C12/15	C1		mittel		2011 10F	168,-	2012 10F	165,-	2013 10F	163,-
	C12/15	F3	•	mittel		2031 10F	170,-	2032 10F	167,-	2033 10F	165,-
	C16/20	C1		mittel		3011 10F	170,-	3012 10F	167,-	3013 10F	165,-
	C20/25	C1		mittel		4011 10F	172,-	4012 10F	169,-	4013 10F	167,-
	C25/30	C1		mittel		5011 10F	176,-	5012 10F	173,-	5013 10F	171,-

bewehrte Innenbauteile

XC1, XC2 bei üblicher Luftfeuchte einschließlich Küche, Bad und Waschküche in Wohngebäuden, sowie Gründungsbauteile	C16/20	F3	•	mittel		3131 10F	171,-	3132 10F	168,-	3133 10F	166,-
	C16/20	F3	•	schnell		3131 20F	174,-	3132 20F	171,-	3133 20F	169,-
	C20/25	F3	•	langsam		4131 70F	175,-	4132 70F	172,-	4133 70F	170,-
	C20/25	F3	•	mittel		4131 10F	173,-	4132 10F	170,-	4133 10F	168,-
	C20/25	F3	•	schnell		4131 20F	176,-	4132 20F	173,-	4133 20F	171,-
XC3 auch in offenen Hallen, gewerblich genutzte Feuchträume (Küche, Bad,...)	C20/25	F3	•	langsam	•	4231 70F	176,-	4232 70F	173,-	4233 70F	171,-
	C20/25	F3	•	mittel		4231 10F	174,-	4232 10F	171,-	4233 10F	169,-
	C20/25	F3	•	schnell		4231 20F	177,-	4232 20F	174,-	4233 20F	172,-

bewehrte Außenbauteile → Frostwiderstand (maß. H₂O-Sättigung o. Taumittel), Widerstand gegen chemisch schwach angreifende Umgebung

XC4, XF1, XA1 mit direkter Beregnung und schwachem chemischen Angriff	C25/30	F3	•	langsam		5331 70F	181,-	5332 70F	178,-	5333 70F	176,-
	C25/30	F3	•	mittel		5331 10F	179,-	5332 10F	176,-	5333 10F	174,-
	C25/30	F3	•	schnell		5331 20F	182,-	5332 20F	179,-	5333 20F	177,-
	C25/30	F4	•	langsam		5341 70F	185,-	5342 70F	182,-	5343 70F	180,-
	C25/30	F4	•	mittel		5341 10F	183,-	5342 10F	180,-	5343 10F	178,-
	C25/30	F4	•	schnell		5341 20F	186,-	5342 20F	183,-	5343 20F	181,-
	C30/37	F3	•	langsam		6331 70F	184,-	6332 70F	181,-	6333 70F	179,-
	C30/37	F3	•	mittel		6331 10F	182,-	6332 10F	179,-	6333 10F	177,-
	C30/37	F3	•	schnell		6331 20F	185,-	6332 20F	182,-	6333 20F	180,-
	C30/37	F4	•	langsam		6341 70F	188,-	6342 70F	185,-	6343 70F	183,-
	C30/37	F4	•	mittel		6341 10F	186,-	6342 10F	183,-	6343 10F	181,-
	C30/37	F4	•	schnell		6341 20F	189,-	6342 20F	186,-	6343 20F	184,-



Betonbeschreibung						Nettopreis frei Baustelle					
Expositionsklassen bzw. Expositionsklassengruppen / Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Konsistenz	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Prüfalter 56d	Größtkorn 8 mm		Größtkorn 16 mm		Größtkorn 32 mm	
						Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³

Transportbeton für Standard-Anwendungen WU

bewehrte Außenbauteile, WU → Frostwiderstand (mäß. H₂O-Sättigung ohne Taumittel), Widerstand gegen chemisch schwach angreifende Umgebung, hoher Wassereindringwiderstand (WU-BKL2) - erhöhter Wassereindringwiderstand (WU-BKL1)

XC4, XF1, XA1 (WU) mit direkter Beregnung und schwachem chemischen Angriff BKL2	C25/30	F3	• langsam	•	5331 71F	184,-	5332 71F	181,-	5333 71F	179,-
	C25/30	F3	• mittel		5331 11F	182,-	5332 11F	179,-	5333 11F	177,-
	C25/30	F3	• schnell		5331 21F	185,-	5332 21F	182,-	5333 21F	180,-
	C25/30	F4	• langsam	•	5341 71F	188,-	5342 71F	185,-	5343 71F	183,-
	C25/30	F4	• mittel		5341 11F	186,-	5342 11F	183,-	5343 11F	181,-
	C25/30	F4	• schnell		5341 21F	189,-	5342 21F	186,-	5343 21F	184,-

XC4, XF1, XA1 (WU) mit direkter Beregnung und schwachem chemischen Angriff BKL1	C25/30	F3	• langsam	•	5331 72F	186,-	5332 72F	183,-	5333 72F	181,-
	C25/30	F3	• mittel		5331 12F	184,-	5332 12F	181,-	5333 12F	179,-
	C25/30	F3	• schnell		5331 22F	187,-	5332 22F	184,-	5333 22F	182,-
	C25/30	F4	• langsam	•	5341 72F	190,-	5342 72F	187,-	5343 72F	185,-
	C25/30	F4	• mittel		5341 12F	188,-	5342 12F	185,-	5343 12F	183,-
	C25/30	F4	• schnell		5341 22F	191,-	5342 22F	188,-	5343 22F	186,-

XC4, XF1, XA1 (WU) mit direkter Beregnung und schwachem chemischen Angriff BKL1	C30/37	F3	• langsam	•	6331 71F	187,-	6332 71F	184,-	6333 71F	182,-
	C30/37	F3	• mittel		6331 11F	185,-	6332 11F	182,-	6333 11F	180,-
	C30/37	F3	• schnell		6331 21F	188,-	6332 21F	185,-	6333 21F	183,-
	C30/37	F4	• langsam	•	6341 71F	191,-	6342 71F	188,-	6343 71F	186,-
	C30/37	F4	• mittel		6341 11F	189,-	6342 11F	186,-	6343 11F	184,-
	C30/37	F4	• schnell		6341 21F	192,-	6342 21F	189,-	6343 21F	187,-

bewehrte Außenbauteile, WU → Frostwiderstand (hohe H₂O-Sättigung ohne Taumittel, mäß. H₂O-Sättigung mit Taumittel), erhöhter Wassereindringwiderstand (WU-BKL1), mit direkter Beregnung

XC4, XF2, XF3, XA2, XD2 mäßiger chemischen Angriff, Chloridwiderstand (nass, selten trocken)	C35/45	F3	• langsam	•	7731 70F	195,-	7732 70F	192,-	7733 70F	190,-
	C35/45	F3	• mittel	•	7731 80F	193,-	7732 80F	190,-	7733 80F	188,-
	C35/45	F3	• schnell		7731 20F	196,-	7732 20F	193,-	7733 20F	191,-
	C35/45	F4	• langsam	•	7741 70F	199,-	7742 70F	196,-	7743 70F	194,-
	C35/45	F4	• mittel	•	7741 80F	197,-	7742 80F	194,-	7743 80F	192,-
	C35/45	F4	• schnell		7741 20F	200,-	7742 20F	197,-	7743 20F	195,-

XC4, XF2, XF3, XA2 (XA3 s. FB100 5.3.2) XD3 (WU) starker chemischen Angriff, Chloridwiderstand (wechselnd nass und trocken)	C35/45	F3	• langsam	•	7831 70F	201,-	7832 70F	198,-	7833 70F	196,-
	C35/45	F3	• mittel		7831 80F	199,-	7832 80F	196,-	7833 80F	194,-
	C35/45	F3	• schnell		7831 20F	202,-	7832 20F	199,-	7833 20F	197,-
	C35/45	F4	• langsam	•	7841 70F	205,-	7842 70F	202,-	7843 70F	200,-
	C35/45	F4	• mittel		7841 80F	203,-	7842 80F	200,-	7843 80F	198,-
	C35/45	F4	• schnell		7841 20F	206,-	7842 20F	203,-	7843 20F	201,-
	C40/50	F3	• langsam	•	8831 70F	204,-	8832 70F	201,-	8833 70F	199,-
	C40/50	F3	• mittel	•	8831 80F	202,-	8832 80F	199,-	8833 80F	197,-
	C40/50	F3	• schnell		8831 20F	205,-	8832 20F	202,-	8833 20F	200,-
	C45/55	F3	• langsam	•	9831 70F	208,-	9832 70F	205,-	9833 70F	203,-
	C45/55	F3	• mittel	•	9831 80F	206,-	9832 80F	203,-	9833 80F	201,-
	C45/55	F3	• schnell		9831 20F	209,-	9832 20F	206,-	9833 20F	204,-

BKL1 bzw. BKL2 = Beanspruchungsklasse 1 bzw. 2 gem. DafStb-RiLi „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“
Prüfalter 56d: Für die gekennzeichneten Sorten ist der [Hinweis](#) auf Seite 5 zu beachten !



Betonbeschreibung						Nettopreis frei Baustelle					
Expositionsklassen bzw. Expositionsklassengruppen / Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Konsistenz	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Prüfalter 56d	Größtkorn 8 mm		Größtkorn 16 mm		Größtkorn 32 mm	
						Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³

Transportbeton für spezielle Anwendungen

Bohrpfahl- und Schlitzwandbeton

XC4, XF1, XA1 (WU-BKL2)	C25/30	F5	• langsam	•		5352 76F	193,-	5353 76F	191,-
	C25/30	F5	• mittel	•		5352 16F	191,-	5353 16F	189,-
XC4, XF1, XA1 (WU-BKL1)	C30/37	F5	• langsam	•		6352 76F	201,-	6353 76F	199,-
	C30/37	F5	• mittel	•		6352 16F	199,-	6353 16F	197,-
XC4, XF2, XF3, XA2, XD2 (WU-BKL1)	C35/45	F5	• langsam	•		7752 76F	213,-	7753 76F	211,-
	C35/45	F5	• mittel	•		7752 86F	211,-	7753 86F	209,-

Unterwasserbeton

XC4, XF1, XA1 (WU-BKL2)	C25/30	F5	• langsam	•		5352 78F	196,-	5353 78F	194,-
	C25/30	F5	• mittel	•		5352 18F	194,-	5353 18F	192,-
XC4, XF1, XA1 (WU-BKL1)	C30/37	F5	• langsam	•		6352 78F	201,-	6353 78F	199,-
	C30/37	F5	• mittel	•		6352 18F	199,-	6353 18F	197,-
XC4, XF2, XF3, XA2, XD2 (WU-BKL1)	C35/45	F5	• langsam	•		7752 78F	213,-	7753 78F	211,-
	C35/45	F5	• mittel	•		7752 88F	211,-	7753 88F	209,-

Fußbodenbeton → Standard (S) oder für Hartstoffaufbringung (HSA)

XC4, XF1, XA1	S	C25/30	F4(FM)	• mittel	•		5392 101	188,-	5393 101	186,-
	HSA	C25/30	F4(FM)	• mittel	•		5392 102	191,-	5393 102	189,-
XC4, XF1, XA1, XD1, XM1, XM2 (OFB)	S	C30/37	F4(FM)	• mittel	•		6592 101	194,-	6593 101	192,-
	HSA	C30/37	F4(FM)	• mittel	•		6592 102	197,-	6593 102	195,-
XC4, XF2, XF3, XA2, (XA3 s. FB100 5.3.2), XD3, XM2, (XM3)	S	C35/45	F4(FM)	• langsam	•		7892 711	203,-	7893 711	201,-
	HSA	C35/45	F4(FM)	• mittel	•		7892 811	201,-	7893 811	199,-

Frostausalzbeanspruchung, mäßige Wassersättigung

LP-Beton → Frostausalzbeanspruchung mit hoher Wassersättigung

XC4, XF4, XA2, (XA3 s. FB100 5.3.2), XD3 (WU-BKL1) [LP]	C30/37	F3	• mittel	•	6931 80L	191,-				
	C30/37	F3	• schnell	•	6931 20L	194,-				
XC4, XF4, XA2, (XA3 s. FB100 5.3.2), XD3, XM2 (WU-BKL1) [LP]	C30/37	F3	• mittel	•			6932 80L	188,-	6933 80L	186,-
	C30/37	F3	• schnell	•			6932 20L	191,-	6933 20L	189,-

FD-Beton → gemäß DafStb-RiLi „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Beton mit reduziertem Schwindverhalten)

XC4, XF1, XA1, XD1 (WU-BKL1)	C30/37	F3	• langsam	•		6532 7FD	189,-	6533 7FD	187,-
	C30/37	F3	• mittel	•		6532 1FD	187,-	6533 1FD	185,-
XC4, XF2, XF3, XA2 (XA3 s. FB100 5.3.2), XD3, XM2, (XM3) (WU-BKL1)	C35/45	F3	• langsam	•		7832 7FD	197,-	7833 7FD	195,-
	C35/45	F3	• mittel	•		7832 8FD	195,-	7833 8FD	193,-
XC4, XF2, XF4, XA2 (XA3 s. FB100 5.3.2), XD3, XM2, (XM3) (WU-BKL1) [LP]	C30/37	F3	• mittel	•		6932 8FL	194,-	6933 8FL	192,-
	C30/37	F3	• schnell	•		6932 2FL	197,-	6933 2FL	195,-

Sichtbeton → gemäß DBV-Merkblatt

XC4, XF1, XA1 (WU-BKL1)	C30/37	F3	• langsam	•	6331 7SB	198,-	6332 7SB	195,-	6333 7SB	193,-
	C30/37	F3	• mittel	•	6331 8SB	196,-	6332 8SB	193,-	6333 8SB	191,-

BKL1 bzw. BKL2 = Beanspruchungsklasse 1 bzw. 2 gem. DafStb-RiLi „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“
 Prüfalter 56d: Für die gekennzeichneten Sorten ist der Hinweis auf Seite 5 zu beachten!

Die Preise sind Nettopreise und gelten für 1 m³ verdichteten Frischbeton frei Baustelle entladen bei Abnahme ohne Wartezeit sowie einer Anlieferung mit voll beladenem Fahrzeug. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.



Betonbeschreibung						Nettopreis frei Baustelle					
Expositionsklassen bzw. Expositionsklassengruppen / Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Konsistenz	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Prüfalter 56d	Größtkorn 8 mm		Größtkorn 16 mm		Größtkorn 32 mm	
						Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³

Transportbeton für spezielle Anwendungen

LVB → leicht verdicht- und verarbeitbarer Beton (Konsistenz auch in F6 möglich)

XC4, XF1, XA1 (WU-BKL2)	C25/30	F5	• mittel		5351 1LV	193,-	5352 1LV	190,-		
	C25/30	F5	• schnell		5351 2LV	196,-	5352 2LV	193,-		
XC4, XF1, XA1, XD1 (WU-BKL1)	C30/37	F5	• mittel	•	6551 1LV	202,-	6552 1LV	199,-		
	C30/37	F5	• schnell		6551 2LV	205,-	6552 2LV	202,-		

Stahlfaserbeton gemäß DAfStb - RiLi (weitere Leistungsklassen auf Anfrage)

Hochbau	L0,6/0,4	C30/37	F3	• mittel			6S32 910	auf Anfr.	
XC4, XF1, XA1, XD1 (WU-BKL1) mit direkter Beregung und schwachem chemischen Angriff BKL 1	L0,9/0,6	C30/37	F3	• mittel			6S32 921	auf Anfr.	
	L1,2/0,9	C30/37	F3	• mittel			6S32 932	auf Anfr.	
Fußboden	L0,6/0,4	C30/37	F4	• mittel			6S92 910	auf Anfr.	
XC4, XF1, XA1, XD1, XM1, XM2 (OFB)	L0,9/0,6	C30/37	F4	• mittel			6S92 921	auf Anfr.	
	L1,2/0,9	C30/37	F4	• mittel			6S92 932	auf Anfr.	

Transportbeton für den Ingenieurbau

Beton nach ZTV-ING

XC4, XF1, XA1 (WU-BKL1) Gründungsbauteile	C25/30	F3	• langsam	•	5331 7KF	189,-	5332 7KF	186,-	5333 7KF	184,-
	C25/30	F3	• mittel		5331 1KF	187,-	5332 1KF	184,-	5333 1KF	182,-
XC4, XF1, XA1 (WU-BKL1) aufgehende Bauteile (ohne Tausalzsprühnebel/Spritzwasser)	C25/30	F3	• langsam	•	5331 7K0	190,-	5332 7K0	187,-	5333 7K0	185,-
	C25/30	F3	• mittel		5331 1K0	188,-	5332 1K0	185,-	5333 1K0	183,-
XC4, XF2, XF3, XA2, XD2 (WU-BKL1) aufgehende Bauteile (mit Tausalzsprühnebel/Spritzwasser)	C30/37	F3	• langsam	•	6731 7K0	196,-	6732 7K0	193,-	6733 7K0	191,-
	C30/37	F3	• mittel		6731 1K0	194,-	6732 1K0	191,-	6733 1K0	189,-
	C35/45	F3	• langsam	•	7731 7K0	202,-	7732 7K0	199,-	7733 7K0	197,-
	C35/45	F3	• schnell		7731 2K0	203,-	7732 2K0	200,-	7733 2K0	198,-
XC4, XF2, XF3, XA2 (XA3 s. FB100 5.3.2), XD3 (WU-BKL1) aufgehende Bauteile (mit Tausalzsprühnebel/Spritzwasser)	C35/45	F3	• langsam	•	7831 7K0	204,-	7832 7K0	201,-	7833 7K0	199,-
	C35/45	F3	• schnell		7831 2K0	205,-	7832 2K0	202,-	7833 2K0	200,-
XC4, XF4, XD3 (WU-BKL1) [LP] Kappenbeton	C25/30	F2	• mittel				5922 1KL	199,-	5923 1KL	197,-

Beton in Anlehnung an ZTV Beton-StB

(Na₂Oäq. im Mittel größer, als in TL Beton StB 07 angegeben)

XC4, XF4, XA2 (XA3 s. FB100 5.3.2), XD3, XM2 (WU-BKL1), [LP]	Bk 0.3-1.0	C30/37	F2	• mittel	•		6922 8ST	199,-	6923 8ST	197,-
	Bk 0.3-1.0	C30/37	F2	• schnell			6922 2ST	202,-	6923 2ST	200,-
	Bk 0.3-1.0	C30/37	F3	• mittel	•		6932 8ST	203,-	6933 8ST	201,-
	Bk 0.3-1.0	C30/37	F3	• schnell			6932 2ST	206,-	6933 2ST	204,-
	Bk 1.8-100	C30/37	F2	• mittel	•		6926 8ST	207,-		
	Bk 1.8-100	C30/37	F2	• schnell			6926 2ST	210,-		
	Bk 1.8-100	C30/37	F3	• mittel	•		6936 8ST	211,-		
	Bk 1.8-100	C30/37	F3	• schnell			6936 2ST	214,-		

Bk entspricht Belastungsklasse gemäß ZTV Beton StB

BKL1 bzw. 2 = Beanspruchungsklasse 1 bzw. 2 gem. DAfStb-RiLi „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“

Prüfalter 56d

Hinweis: Für die gekennzeichneten Sorten erfolgt der Nachweis der Druckfestigkeit für besondere Anwendungen entsprechend DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage. Dies beeinflusst den Bauverlauf. Die Nachbehandlungsdauer, sowie die Ausschulfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu dem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungskategorie 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.



Sonderprodukte

Produktbeschreibung						Nettopreis frei Baustelle					
besondere Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Produktbezeichnung	erzielbare Festigkeit (N/mm ²)	Konsistenz	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Größtkorn < 2 mm		Größtkorn 2 mm		Größtkorn 8 mm	
						Sorte	€/m ³	Sorte	€/m ³	Sorte	€/m ³

Estrich-Mischung → nach Zementgehalt, ohne Güteüberwachung

fein	FEIN 200	~ 10 *)	C1		mittel			2010 1EF	165,-	
	FEIN 250	~ 15 *)	C1		mittel			2510 1EF	172,50	
	FEIN 300	~ 20 *)	C1		mittel			3010 1EF	180,-	
	FEIN 350	~ 25 *)	C1		mittel			3510 1EF	187,50	
	FEIN 400	~ 30 *)	C1		mittel			4010 1EF	195,-	
	FEIN 450	~ 35 *)	C1		mittel			4510 1EF	202,50	
	FEIN 500	~ 35 *)	C1		mittel			5010 1EF	210,-	
	FEIN 600	~ 40 *)	C1		mittel			6010 1EF	217,50	

grob	GROB 200	~ 15 *)	C1		mittel			2011 1EG	168,-	
	GROB 250	~ 20 *)	C1		mittel			2511 1EG	175,50	
	GROB 300	~ 25 *)	C1		mittel			3011 1EG	183,-	
	GROB 350	~ 30 *)	C1		mittel			3511 1EG	190,50	
	GROB 400	~ 35 *)	C1		mittel			4011 1EG	198,-	
	GROB 450	~ 40 *)	C1		mittel			4511 1EG	205,50	
	GROB 500	~ 45 *)	C1		mittel			5011 1EG	213,-	

*) ohne Gewähr aufgrund nicht beeinflussbarer Parameter wie Lagerungs-, Einbau- und Nachbehandlungsbedingungen.

Anpump-Mischung → außerhalb DIN

			F6	•	mittel			00601AP	228,-	
--	--	--	----	---	--------	--	--	---------	--------------	--

Füllmaterial

zur Rohr- und Rohrringraum-Verfüllung D ≤ 200mm weite Fließstrecken Rohdichte, frisch ~ 1,7 kg/dm ³	Lima 0	ca. > 2	sehr fließfähig	•	langsam	Lima 0	191,-	
	Lima 1	ca. > 5	fließfähig	•	langsam	Lima 1	186,-	→ hohes Fließvermögen → vollst. hydraul. Erhärtung → festvolumenbeständig
zur Rohrverfüllung D > 200mm, mittlere Fließstrecken Rohdichte, frisch ~ 2,0 kg/dm ³	Lima 2	ca. > 10	fließfähig	•	langsam	Lima 2	196,-	
	Lima 3	ca. > 20	fließfähig	•	langsam	Lima 3	206,-	
Flüssigboden zur verdichtungsfreien Rohrgrabenverfüllung, erdberührt	Lima CT	Wiederaushubfähigkeit mittel	fließfähig	•	langsam	Lima CT	171,-	→ Detailinformationen auf Anfrage
Fugenvergussmörtel Frosttausalzbeständig zur Verfüllung von Pflasterfugen	Lima FT	ca. ~ 55	fließfähig	•	schnell	Lima FT	331,-	→ Detailinformationen auf Anfrage

Sicherheitshinweis Alle zementgebundenen Baustoffe sind in frischem Zustand alkalisch. Hierdurch kann bei längerem Kontakt die Haut gereizt werden, daher Sicherheitsratschläge beachten.



Sonderleistungen

Lieferzeit	Die normale Lieferzeit ist Montag bis Freitag von 06:00 bis 17:00 Uhr Außerhalb dieser Zeiten berechnen wir folgende Zuschläge: Spätzuschlag 17:00 - 20:00 Uhr Nachzuschlag 20:00 - 06:00 Uhr Samstagslieferung 06:00 - 12:00 Uhr Samstag ab 12:00 Uhr, Sonn- und Feiertageinsatz (die ggfs. erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind unter Übernahme der Kosten bauseits einzuholen)	Preis 25,- €/m³ auf Anfrage 25,- €/m³ auf Anfrage
Saisonzuschlag	In der Zeit vom 01.11. bis 01.03. des Folgejahres berechnen wir u.a. für die Vorhaltung und Betriebskosten unserer Heizgeräte:	5,- €/m³
Temperaturzuschläge	Bei Außentemperaturen von 0°C oder kälter, gemessen an der Mischanlage um 06:00 Uhr des Liefertages und 3 Tage zuvor, berechnen wir: Steigt die Temperatur des Frischbetons witterungsbedingt über 30°C, so sind wir berechtigt, wahlweise die Lieferung zu verweigern oder wenn möglich den Aufwand für das Kühlen des Betons zu berechnen. Die Lieferbereitschaft unserer Werke behalten wir uns vor.	15,- €/m³
Mindermengen	Für Mindermengen berechnen wir je Fahrzeug einen Aufpreis zu der an der Mindestabnahme fehlenden Menge wie folgt: Transportbeton (Mindestabnahme 7,5 m³ / Fahrzeug)	26,- €/m³
Lieferung (Abruf)	Für Liefermengen ab 10 m³ ist ein bei der Bestellung vereinbarter Abruf zuschlagsfrei. Für jeden weiteren Abruf behalten wir uns eine Lieferzusage vor. Der Mehraufwand wird berechnet, mindestens:	90,- €/Fahrzeug
Ab- und Umbestellungen	Bestelländerungen erbitten wir bis 36 h vor Liefertermin innerhalb der Arbeitszeit der Disposition Montag-Freitag 7-14 Uhr. Für Ab- und Umbestellungen zu einem späteren Zeitpunkt wird der Aufwand berechnet, mindestens: zuzüglich Vorhalten je Fahrmischer	35,- €/m³ 200,- €
Entladezeit	Die Fahrzeuge sind bei Ankunft auf der Baustelle umgehend zu entladen. Eine Entladezeit von 5 min / m³ ist im Preis inbegriffen. Für darüber hinausgehende Warte- und Entladezeiten wird ein Zuschlag berechnet:	3,- €/min
Entsorgungskosten	Bei Rücklieferung von Materialresten, welche vereinbarungsgemäß zur Baustelle geliefert aber nicht abgenommen wurden, berechnen wir Entsorgungskosten von: Beton	120,- €/m³
Entladung mit Schüttrohr	Voraussetzung für den Einsatz eines Schüttrohres ist neben einem ausreichenden Rohrgefälle die Verwendung eines Betons der Konsistenz ab F4. Für die Verwendung eines Schüttrohres berechnen wir je Fahrzeug:	80,- €
Zusatzmittel	Für das angeforderte Zumischen von Abbindeverzögerer (VZ) berechnen wir: Für die Erhöhung der Konsistenzklasse im Werk und auf der Baustelle berechnen wir: Erhöhung um eine Konsistenzklasse auf max. F4 Erhöhung um eine Konsistenzklasse auf max. F5 weitere Klassen Quellmittel zusätzlicher Mischaufwand für bauseits gestellte Stoffe	2,80 €/m³ pro Std. Verzögerungszeit ¹⁾ 4,- €/m³ 8,- €/m³ auf Anfrage auf Anfrage 4,- €/m³
Energiekostenzulage	inkl. Maut, Diesel und Klima (nicht rabattierfähig!)	12,50 €/m³
Materialsubstitution	aufgrund von Lieferengpässen (z. B. bei Flugasche, Gesteinskörnungen) Berechnung nach Aufwand, mindestens: Die Lieferbereitschaft unserer Werke behalten wir uns vor.	7,- €/m³
Produktions- und Verwaltungsgebühr	je Abholung <= 1 m³ (pauschal)	5,- €
Soll-Ist-Wert-Ausdruck	je Lieferschein	3,- €

¹⁾ Bei allen ausgelieferten Betonen können wir auf Grund der Temperaturabhängigkeit keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen.

- Aus technischen Gründen können wir für unseren Beton keine Farbgleichheit, auch nicht für Sichtbeton, gewährleisten.
- Veränderungen des angelieferten Betons sind unzulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist es untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzugeben. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Falle und wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb der Rezeptur) zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und ggfs. besondere Eigenschaften der betroffenen Lieferung. Das Übereinstimmungskennzeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.
- Nach DIN 1045-3 ist der Beton nach dem Einbau / der Verarbeitung ausreichend gegen schädliche äußere Einflüsse zu schützen und fachgerecht nachzubehandeln.

Preis Anpassung aufgrund von Sondereffekten

Sollte es während der Bauzeit zu außerordentlichen Sondereffekten hinsichtlich der CO₂ Thematik kommen, die unsere Produkte und Leistungen massiv betreffen, behalten wir uns eine transparente Anpassung der betroffenen Preise vor. Gleiches gilt für die Maut.

Für alle Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe letzte Seite dieser Preisliste).



Bestellungen

Die Bestellannahme erfolgt in der jeweiligen Disposition des Lieferwerkes von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 14 Uhr. Jede schriftliche Bestellung bedarf einer zumindest telefonischen Bestätigung durch unsere Disponenten.

Bestellungen können nur im Rahmen unserer Kapazitäten angenommen und ausgeführt werden.

Bitte geben Sie bei Ihren Bestellungen an:

- Name und Anschrift der bestellenden Firma oder Person, ggf. Kundennummer
- Name des Bestellers
- Baustellenanschrift
- Betonsorte oder entsprechende Angaben über Festigkeitsklasse, Expositionsklasse, Konsistenzbereich, Größtkorn und ggf. weitere Eigenschaften
- Liefermenge, gewünschte Lieferzeit, Lieferrhythmus (m³/h)
- Einbaubedingungen (Pumpe, Kran, Schüttrohr, etc.)
- bei Bedarf Art und Größe der benötigten mobilen Betonpumpe, Reinigungsmöglichkeiten
- gewünschte Sonderleistungen (Verzögerung, Labordienstleistungen, etc.)
- telefonische Erreichbarkeit der Baustelle

Für die richtige Auswahl der Betonsorte ist der Besteller verantwortlich. Die entsprechenden Angaben auf dem Lieferschein sind vor der Entladung zu überprüfen.

Herstellung und Lieferung

Die Herstellung und Lieferung von Transportbeton erfolgt nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung und wird durch den Bauprodukte Überwachungs- und Zertifizierungsverband Ost (BAU-ZERT Ost e.V.) sowie den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Nord (BÜV Nord e.V.) überwacht.

Die Eigenüberwachung erfolgt durch unsere Betonprüfstellen E+W Velten, Tel. (0 33 04) 38 21 06 und E+W Salzwedel, Tel. (039 01) 330 43.

Abnahmeverweigerung

Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung vom Empfänger unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge zuzüglich etwaiger Folgekosten in vollem Umfang dem Besteller in Rechnung gestellt.

Technische Daten Fahrmischer

Länge	9,2 m
Breite	2,55 m, inklusive Spiegel 2,9 m
Höhe	4,2 m
Gewicht	bis 32 t

Erläuterungen zum verwendeten Betonsortenschlüssel

Wir verwenden den vom BTB für Transportbetonwerke empfohlenen einheitlichen Betonsortenschlüssel:

1. Stelle Produktgruppe	
2. Stelle Festigkeit	
3. Stelle Expositionsklassengruppe	Für alle Transportbetonwerke empfohlener einheitlicher Kernbereich
4. Stelle Konsistenz	
5. Stelle Größtkorn	
6. Stelle Festigkeitsentwicklung / Zementsorte	
7. Stelle betriebsindividuelle Schlüsselung	
8. Stelle betriebsindividuelle Schlüsselung	



Ausnahmen und Sonderbezeichnungen sind zulässig. Genaue Angaben über Anwendungen und Eigenschaften unserer Betone entnehmen Sie bitte dem Sortenverzeichnis bzw. dem Lieferschein oder lassen Sie sich von uns beraten.

Festigkeit	Expositionsklassengruppen	Konsistenz	Größtkorn
1 C8/10	0 X0 und außerhalb DIN EN 206-1 / DIN 1045-2	0 C0 sehr steif	0 bis 2 mm (4 mm) rund
2 C12/15	1 XC1, XC2	1 F1, C1 steif	1 bis 8 mm rund
3 C16/20	2 XC3	2 F2, C2 plastisch	2 bis 16 mm rund
4 C20/25	3 XC4, XF1, XA1	3 F3, C3 weich	3 bis 32 mm rund
5 C25/30	4 XF2, XF3, XD1, XA1 [LP]	4 F4 sehr weich	4 > 32 mm rund
6 C30/37	5 XC4, XF1, XA1, XD1	5 F5 fließfähig	5 bis 5 mm / 8 mm gebrochen
7 C35/45	6 XC4, XF4, XA2, XD2 [LP]	6 F6 sehr fließfähig	6 bis 11 mm / 16 mm gebrochen
8 C40/50	7 XC4, XF2, XF3, XA2, XD2	7 F1 + FM	7 bis 22 mm / 32 mm gebrochen
9 C45/55 bzw. Sonstige	8 XC4, XF2, XF3, (XA3), XD3	8 F2 + FM	8 > 22 mm / 32 mm gebrochen
0 Außerhalb DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 und Sonstige	9 XC4, XF4, (XA3), XD3, (XM3) [LP] Sonstige	9 F3 + FM	9 Sonstige



Expositionsklassen

Bewehrungskorrosion

Klassenbezeichnung	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen (informativ)	Mindestdruckfestigkeitsklassen
--------------------	---------------------------	---	--------------------------------

1 Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko

Für Bauteile ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall in nicht betonangreifender Umgebung kann die Expositionsklasse X0 zugeordnet werden.

X0	Für Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall: alle Umgebungsbedingungen, ausgenommen Frostangriff, Verschleiß oder chemischer Angriff	Fundamente ohne Bewehrung und Frost; Innenbauteile ohne Bewehrung	C8/10
-----------	---	---	--------------

2 Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung

Wenn Beton, der Bewehrung oder eingebettetes Metall enthält, Luft oder Feuchtigkeit ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

ANMERKUNG Die Feuchtigkeitsbedingung bezieht sich auf den Zustand innerhalb der Betondeckung der Bewehrung oder anderen eingebetteten Metalls; in vielen Fällen kann jedoch angenommen werden, dass die Bedingungen in der Betondeckung den Umgebungsbedingungen entsprechen. In diesen Fällen darf die Klasseneinteilung nach der Umgebungsbedingung als gleichwertig angenommen werden. Dies braucht nicht der Fall zu sein, wenn sich zwischen dem Beton und seiner Umgebung eine Sperrschicht befindet.

XC1	trocken oder ständig nass	Bauteile in Innenräumen mit üblicher Luftfeuchte (einschließlich Küche, Bad und Waschküche in Wohngebäuden); Beton, der ständig in Wasser getaucht ist	C16/20
XC2	nass, selten trocken	Teile von Wasserbehältern; Gründungsbauteile	C16/20
XC3	mäßige Feuchte	Bauteile, zu denen die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat, z.B. offene Hallen, Innenräume mit hoher Luftfeuchtigkeit z.B. in gewerblichen Küchen, Bädern, Wäschereien, in Feuchträumen von Hallenbädern und in Viehställen	C20/25
XC4	wechselnd nass und trocken	Außenbauteile mit direkter Bewehrung	C25/30

3 Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser

Wenn Beton, der Bewehrung oder anderes eingebettetes Metall enthält, chloridhaltigem Wasser, einschließlich Taumittel, ausgenommen Meerwasser, ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

XD1	mäßige Feuchte	Bauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen; Einzelgaragen	C30/37 C25/30 [LP]
XD2	nass, selten trocken	Solebäder; Bauteile, die chloridhaltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind	C35/45 C30/37 [LP] ^p
XD3	wechselnd nass und trocken	Teile von Brücken mit häufiger Spritzwasserbeanspruchung; direkt befahrene Parkdecks ^a	C35/45 C30/37 [LP]

^a) Ausführung nur mit zusätzlichen Maßnahmen (z.B. rissüberbrückende Beschichtung, s.a. DAfStb-Heft 526)

4 Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser

Wenn Beton, der Bewehrung oder anderes eingebettetes Metall enthält, Chloriden aus Meerwasser oder salzhaltiger Seeluft ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

XS1	salzhaltige Luft, aber kein unmittelbarer Kontakt mit Meerwasser	Außenbauteile in Küstennähe	C30/37 C25/30 [LP]
XS2	unter Wasser	Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen	C35/45 C30/37 [LP] ^p
XS3	Tidebereiche, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	Kaimauern in Hafenanlagen	C35/45 C30/37 [LP]



Expositionsklassen

Betonkorrosion

Klassenbezeichnung	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen (informativ)	Mindestdruckfestigkeitsklassen
--------------------	---------------------------	---	--------------------------------

5 Betonkorrosion durch Frostangriff mit und ohne Taumittel

Wenn durchfeuchteter Beton erheblichem Angriff durch Frost-Tau-Wechsel ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	Außenbauteile	C30/37
XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, soweit nicht XF4; Betonbauteile im Sprühnebelbereich von Meerwasser	C25/30 [LP] C35/45 C30/37 [LP] ^b
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	offene Wasserbehälter; Bauteile in der Wasserwechselzone von Süßwasser	C35/45 C30/37 [LP] ^b
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	Verkehrsflächen, die mit Taumittel behandelt werden; Überwiegend horizontale Bauteile im Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen; Räumlerbahnen von Kläranlagen; Meerwasserbauteile in der Wechselzone	C30/37 [LP]

6 Betonkorrosion durch chemischen Angriff

Wenn Beton chemischem Angriff durch natürliche Böden, Grundwasser nach DIN FB 100, Tabelle 2, Meerwasser und Abwasser ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

ANMERKUNG Bei XA3 und unter Umgebungsbedingungen außerhalb der Grenzen von DIN FB 100 - Tabelle 2, bei Anwesenheit anderer angreifender Chemikalien, chemisch verunreinigtem Boden oder Wasser, bei hoher Fließgeschwindigkeit von Wasser und Einwirkung von Chemikalien nach DIN FB 100 - Tabelle 2 sind Anforderungen an den Beton oder Schutzmaßnahmen in DIN FB 100, 5.3.2 vorgegeben.

XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung gemäß DIN FB100, Tabelle 2	Behälter von Kläranlagen; Güllebehälter	C25/30
XA2	chemisch mäßig angreifende Umgebung gemäß DIN FB100, Tabelle 2 und Meeresbauwerke	Betonbauteile, die mit Meerwasser in Berührung kommen; Bauteile in betonangreifenden Böden	C35/45 C30/37 [LP] ^b
XA3	chemisch stark angreifende Umgebung gemäß DIN FB100, Tabelle 2	Industrieabwasseranlagen mit chemisch angreifenden Abwässern; Gärfuttersilos und Futtertische der Landwirtschaft; Kühltürme mit Rauchgasableitung	C35/45 C30/37 [LP] Schutzmaßn. FB 100, 5.3.2

7 Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung

Wenn Beton einer erheblichen mechanischen Beanspruchung ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge	C30/37 C25/30 [LP]
XM2	starke Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder vollgummibereifte Gabelstapler	C35/45 C30/37 [OFB]
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenbereifte Gabelstapler; Oberflächen, die häufig mit Kettenfahrzeugen befahren werden; Wasserbauwerke in geschiebelasteten Gewässern, z.B. Tosbecken	C35/45 C30/37 [LP] Hartstoffe nach DIN1100 einstreuen

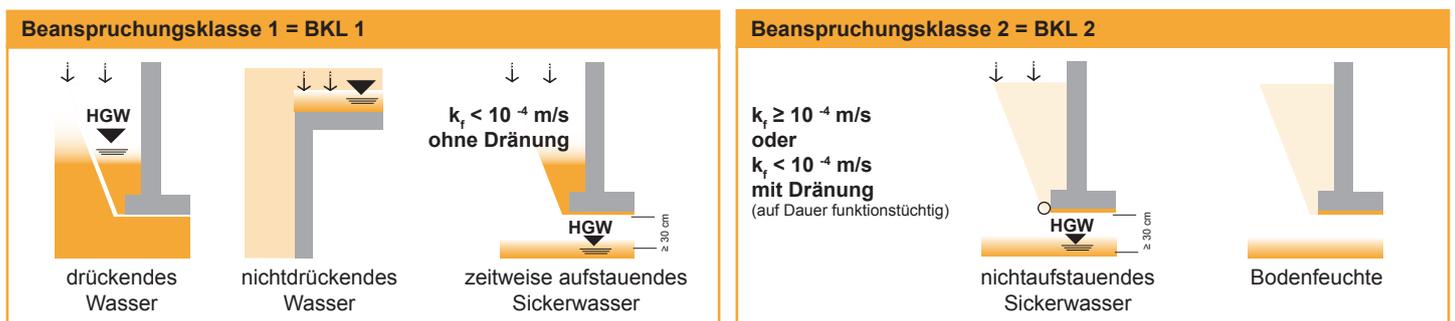
^{b)} Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($r < 0,30$ nach DIN FB100) ist auch ein C30/37 ohne LP möglich. Dann ist die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN FB 100, Abschnitt 4.3.1 an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen.

OFB = Oberflächenbehandlung erforderlich z.B. Flügelglätten oder Vakuumieren

Beanspruchungs- und Nutzungsklassen gemäß WU-Richtlinie

Die **Beanspruchungsklasse 1 „Wasser“** beschreibt alle Beanspruchungen mit „Wasser in tropfbarer Form“, hierzu gehören drückendes Wasser, zeitweise aufstauendes Sickerwasser. Nichtdrückendes Wasser gehört auch in diese Beanspruchungsklasse (Druckhöhe < 10 cm), bezieht sich aber ausschließlich auf horizontale und geneigte Bauteile (auf Deckenflächen und in Nassräume) im Sinne der DIN 18195-5.

Die **Beanspruchungsklasse 2 „Feuchte“** umfasst Bodenfeuchte und nicht stauendes Sickerwasser. Nutzungsklassen gemäß WU-Richtlinie. Für die Betonauswahl spielen die Nutzungsklassen keine Rolle.



Die Preise sind Nettopreise und gelten für 1 m³ verdichteten Frischbeton frei Baustelle entladen bei Abnahme ohne Wartezeit sowie einer Anlieferung mit voll beladenem Fahrzeug. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.



Überwachungsklassen des Beton

Gegenstand	Überwachungsklasse 1	Überwachungsklasse 2	Überwachungsklasse 3
Druckfestigkeitsklasse für Normal- und Schwerbeton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2	≤ C25/30 ^{a)}	≥ C30/37 und ≤ C50/60	≥ C55/67
Druckfestigkeitsklasse für Leichtbeton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 der Rohrdichteklassen D1,0 bis D1,4 D1,6 bis D2,0	nicht anwendbar nicht anwendbar	≤ LC25/28 ≤ LC35/38	≥ LC30/33 ≥ LC40/44
Expositionsklasse nach DIN 1045-2	X0, XC, XF1	XS, XD, XA, XM ^{b)} ≥ XF2	-
Besondere Eigenschaften ^{d)}		- Beton für wasserundurchlässige Baukörper (z.B. weiße Wannen) ^{c)} - Unterwasserbeton - Beton für hohe Gebrauchstemperaturen T 250°C - Strahlenschutzbeton (außerhalb des Kernkraftwerkbaus) - Für besondere Anwendungsfälle (z.B. verzögerter Beton, Fließbeton, Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind die jeweiligen DAfStb-Richtlinien anzuwenden.	

^{a)} Spannbeton der Festigkeitsklasse C25/30 ist stets in Überwachungsklasse 2 einzuordnen.

^{b)} Gilt nicht für übliche Industrieböden

^{c)} Beton mit hohem Wassereindringwiderstand darf in die Überwachungsklasse 1 eingeordnet werden, wenn der Baukörper nur zeitweilig aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

^{d)} Wird Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 eingebaut, muss die Überwachung durch das Bauunternehmen zusätzlich die Anforderungen von DIN 1045-3 - Anhang B erfüllen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach DIN 1045-3 - Anhang C durchgeführt werden.

Prüfhäufigkeiten gemäß Überwachungsklassen

Prüfgegenstand	Überwachungsklasse 1	Überwachungsklasse 2	Überwachungsklasse 3
Lieferschein	jedes Lieferfahrzeug	jedes Lieferfahrzeug	jedes Lieferfahrzeug
Konsistenzmessung ¹⁾	in Zweifelsfällen	<ul style="list-style-type: none"> • beim ersten Einbringen jeder Betonzusammensetzung • bei Herstellung von Probekörpern für die Festigkeitsprüfung • in Zweifelsfällen 	
Frischbetondichte von Leicht- und Schwerbeton	<ul style="list-style-type: none"> • bei Herstellung von Probekörpern für die Festigkeitsprüfung • in Zweifelsfällen 		
Gleichmäßigkeit des Betons (Augenscheinprüfung)	Stichprobe	jedes Lieferfahrzeug	jedes Lieferfahrzeug
Druckfestigkeit an in Formen hergestellten Probekörpern ²⁾	in Zweifelsfällen	3 Proben je 300 m ³ oder je 3 Betoniertage ³⁾	3 Proben je 150 m ³ oder je 2 Betoniertage ³⁾
Luftgehalt von Luftporenbeton	nicht zutreffend	<ul style="list-style-type: none"> • zu Beginn jedes Betonierabschnitts • in Zweifelsfällen 	
Andere Eigenschaften	in Übereinstimmung mit Normen, Richtlinien oder wie vorab vereinbart		

¹⁾ Zusätzlich Augenscheinprüfung der Konsistenz als Stichprobe für die Überwachungsklasse 1 bzw. an jedem Lieferfahrzeug für die Überwachungsklassen 2 und 3.

²⁾ Prüfung muss für jeden verwendeten Beton erfolgen. Betone mit gleichen Ausgangsstoffen und gleichem Wasserzementwert aber anderem Größtkorn gelten als ein Beton.

³⁾ Maßgebend ist, welche Forderung die größte Anzahl Proben ergibt.



Grenzwerte für die Expositionsklassen bei chemischem Angriff durch natürliche Böden und Grundwasser

Die folgende Klasseneinteilung chemisch angreifender Umgebungen gilt für natürliche Böden und Grundwasser mit einer Wasser-/Boden-Temperatur zwischen 5°C und 25°C und einer Fließgeschwindigkeit des Wassers, die klein genug ist, um näherungsweise hydrostatische Bedingungen anzunehmen.

ANMERKUNG Hinsichtlich Vorkommen und Wirkungsweise von chemisch angreifenden Böden und Grundwasser siehe DIN 4030-1.

Der schärfste Wert für jedes einzelne chemische Merkmal bestimmt die Klasse. Wenn zwei oder mehrere angreifende Merkmale zu derselben Klasse führen, muss die Umgebung der nächsthöheren Klasse zugeordnet werden, sofern nicht in einer speziellen Studie für diesen Fall nachgewiesen wird, dass dies nicht erforderlich ist. Auf eine spezielle Studie kann verzichtet werden, wenn keiner der Werte im oberen Viertel (bei pH im unteren Viertel) liegt.

Chemisches Merkmal	Referenzprüfverfahren	XA1	XA2	XA3
Grundwasser				
SO ₄ ²⁻ mg/l	DIN EN 196-2	≥ 200 und ≤ 600	> 600 und ≤ 3000	> 3000 und ≤ 6000
pH-Wert	ISO 4316	≤ 6,5 und ≥ 5,5	< 5,5 und ≥ 4,5	< 4,5 und ≥ 4,0
CO ₂ mg/l angreifend	DIN 4030-2	≥ 15 und ≤ 40	> 40 und ≤ 100	> 100 bis zur Sättigung
NH ₄ ⁺ mg/l ^{d)} Ammonium	ISO 7150-1 oder ISO 7150-2	≥ 15 und ≤ 30	> 30 und ≤ 60	> 60 und ≤ 100
Mg ²⁺ mg/l	ISO 7980	≥ 300 und ≤ 1000	> 1000 und ≤ 3000	> 3000 bis zur Sättigung

Boden				
SO ₄ ²⁻ mg/kg ^{a)} insgesamt	DIN EN 196-2 ^{b)}	≥ 2000 und ≤ 3000 ^{c)}	> 3000 ^{c)} und ≤ 12000	> 12000 und ≤ 24000
Säuregrad	DIN 4030-2	> 200 Bauman-Gully	in der Praxis nicht anzutreffen	

^{a)} Tonböden mit einer Durchlässigkeit von weniger als 10⁻⁵ m/s dürfen in eine niedrigere Klasse eingestuft werden.

^{b)} Das Prüfverfahren beschreibt die Auslaugung von SO₄²⁻ durch Salzsäure; Wasserauslaugung darf stattdessen angewandt werden, wenn am Ort der Verwendung des Betons Erfahrung hierfür vorhanden ist.

^{c)} Falls die Gefahr der Anhäufung von Sulfationen im Beton - zurückzuführen auf wechselndes Trocknen und Durchfeuchten oder kapillares Saugen - besteht, ist der Grenzwert von 3000 mg/kg auf 2000 mg/kg zu vermindern.

^{d)} Gülle kann, unabhängig vom NH₄⁺-Gehalt, in die Expositionsklasse XA1 eingeordnet werden.

Minstdauer der Nachbehandlung (außer bei X0, XC1 und XM)

Oberflächentemperatur θ in °C ^{e)}	Minstdauer der Nachbehandlung in Tagen ^{a)}			
	Festigkeitsentwicklung des Betons ^{c)} $r = f_{cm2} / f_{cm28}$ ^{d)}			
	r ≥ 0,50	r ≥ 0,30	r ≥ 0,15	r < 0,15
θ ≥ 25	1	2	2	3
25 > θ ≥ 15	1	2	4	5
15 > θ ≥ 10	2	4	7	10
10 > θ ≥ 5 ^{b)}	3	6	10	15

Für Betonoberflächen, die einen Verschleiß entsprechend den Expositionsklassen XM nach DIN 1045-2:2001-07 ausgesetzt sind, muss der Beton so lange nachbehandelt werden, bis die Festigkeit des oberflächennahen Betons 70% der charakteristischen Festigkeit des verwendeten Betons erreicht hat. Ohne genaueren Nachweis sind die Werte für die Minstdauer der Nachbehandlung zu verdoppeln.

^{a)} Bei mehr als 5 h Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.

^{b)} Bei Temperaturen unter 5°C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während derer die Temperatur unter 5°C lag.

^{c)} Die Festigkeitsentwicklung des Betons wird durch das Verhältnis der Mittelwerte der Druckfestigkeiten nach 2 Tagen und nach 28 Tagen (ermittelt nach DIN 1048-5) beschrieben, das bei der Eignungsprüfung oder auf Grundlage eines bekannten Verhältnisses von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (d.h. gleicher Zement, gleicher w/z-Wert) ermittelt wurde.

^{d)} Zwischenwerte dürfen eingeschaltet werden.

^{e)} Anstelle der Oberflächentemperatur des Betons darf die Lufttemperatur angesetzt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Baustoffen (Stand: Februar 2021)



LICHTNER

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.

Die von uns im Rahmen des Verkaufs von Transportbeton, Werkfrischmörtel, Werkfrischestrich und sonstigen Baustoffen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten gegenüber Unternehmern für das erste und alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich zu Sie berufen.

Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos liefern.

I. ANGEBOT

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden ist oder die Lieferung oder die Leistung erfolgt ist. Unsere Angebote und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse (DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 sowie anderer gültiger Baustoffnormen und Richtlinien) zugrunde. Für die auf die jeweilige Anwendung bezogene richtige und vollständige Festlegung der Beton- / Baustoffsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

II. LIEFERUNG UND ABNAHME

- Übergabe des jeweiligen Baustoffs erfolgt bei Abholung im Werk, in anderen Fällen an der vereinbarten Stelle; wird diese Vereinbarung auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle uns dadurch entstehenden Kosten.
- Das Überschreiten vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigt den Käufer nur dann zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.
- Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns derartige Umstände die Lieferung / Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Baustoff auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30 °C oder 25 °C) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit bzw. berechtigt, die Lieferung zu verschieben. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frosterperioden, die die Produktion des Baustoffs erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten. Im Falle eines erfolgten Rücktritts sind wechselseitig bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen nicht einander zurückzugewähren. Die für den von uns erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung hat der Käufer zu begleichen. Nicht zu vertreten haben wir z. B. Epidemien oder Pandemien, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussparungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen sowie sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres ordnungsgemäßen Betriebsablaufes oder der Lieferung abhängt. Wir werden uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwendbar wären. Für den Fall, dass sich unsere Lieferung an den Käufer verzögert bzw. ausfällt und dies auf Umstände zurückzuführen ist, die mit der ab Jahresbeginn 2020 verstärkter aufgetretener SARS-CoV-2/Coronavirus-Krankheit einhergehen (z. B. Ausfall von Mitarbeitern, Stilllegungen von Betrieben aufgrund unternehmensinterner oder behördlicher Gesundheitsschutzmaßnahmen, Verkehrsstörungen etc.), schulden wir hierfür dem Käufer keinen Schadenersatz. Dies gilt auch für den Fall, dass solche Umstände bei unseren Lieferanten oder Dienstleistern eintreten und es dadurch zu Verzögerungen oder Ausfall unserer Leistungen kommt. Wir werden den Käufer unverzüglich informieren, falls es zu entsprechenden Verzögerungen/Ausfällen kommt.
- Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf der Lieferung haftet der Käufer; insbesondere Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
- Alle von uns eingesetzten Fahrzeuge müssen die vereinbarte Übergabestelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befähigten sowie mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Hierzu hat der Käufer rechtzeitig auf seine Kosten Straßen- oder Bürgersteigabsperrungen sowie erforderlichenfalls andere verkehrstechnische Regelungen zu veranlassen. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Käufer sämtliche sich hieraus ergebenden nachteiligen Konsequenzen zu tragen, insbesondere haftet der Käufer für alle aus daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich. Dies gilt auch für Selbstabholungen. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Entleeren der Fahrzeuge unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m³ in weniger als fünf Min.) und ohne Gefahr für die Fahrzeuge erfolgen kann. Bei weitergeleiteter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises im Schadenfall zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonst sachwidrige Abnahme beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere gemeinsam auftretende Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Lieferungen und Leistungen sowie auf die Zahlung des Kaufpreises. Sie bevollmächtigen einander, in allen den zugrundeliegenden Lieferungsvertrag betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.
- Die bei der Übergabe des Baustoffs oder nach dessen Übergabe den Lieferschein unterzeichnende Person gilt als zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen sowie zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

III. GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Baustoffe geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Zulieferung mittels Fahrzeugen geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das jeweilige Fahrzeug an der Übergabestelle eingetroffen ist. Befindet sich die Übergabestelle jedoch abseits einer öffentlichen Straße, so tritt der Gefahrübergang ein, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Übergabestelle zu fahren.

IV. SACHMÄNGELHAFTUNG

- Die Baustoffe unseres Sorten- und Lieferverzeichnisses sowie des Betonverzeichnisses werden nach den jeweils geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Für sonstige Baustoffe gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie einschließlich deren Rechtsfolgen gesondert schriftlich vereinbart wird und der Käufer von uns hierüber eine gesonderte Garantieurkunde erhält.
- Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Baustoffe mit Zusätzen, mit Wasser oder mit anderen Baustoffen vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für das Vorliegen eines Mangels, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders beauftragten vorchriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.
- Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder Mengenabweichungen, sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten, sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt. Eine Rüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Obliegenheit von Kaufleuten zur unverzüglichen Untersuchung und zur Rüge der Ware gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass zur Erhaltung der Rechte des Käufers der rechtzeitige Eingang der Mängelrüge bei uns erforderlich ist. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Baustoffs zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte sowie eine festgestellte Mengenabweichung sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen. War der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der gelieferte Baustoff als genehmigt.
- Rügt der Käufer einen Mangel, so hat er den Baustoff zum Zwecke der Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.
- Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung gegenüber dem Käufer, der Unternehmer (§ 14 BGB), eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Einbau, wenn wir nicht zum Einbau verpflichtet waren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. V.
- Bei Vorliegen eines Mangels, einschließlich der Lieferung einer anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder einer Mengenabweichung, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Unsere Haftung auf Schadensersatz ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftungspflicht von mindestens 1 Mio. Euro begrenzt, sofern nicht eine von uns wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertretende Vertragsverletzung besteht. Sachmängelanprüche verjähren in 2 Jahren von der Ablieferung an. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Sachmängelanprüche eines Kaufmanns verjähren drei Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

V. HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen der Verletzung einer Vertrags- oder sonstigen Pflicht sind ausgeschlossen, soweit es sich bei der verletzten Pflicht nicht um eine wesentliche Vertragspflicht oder eine für die Vertragsdurchführung wesentliche Verpflichtung handelt oder soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht ist. Unter der zuletzt genannten Voraussetzung sind auch Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Die Haftung für Tod, für Körper- und Gesundheitsschäden sowie für Schäden an privat genutzten Sachen und die verschuldensunabhängige Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

VI. SICHERUNGSRECHTE

- Der gelieferte Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus wirksam an einen Dritten abgetreten oder mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Baustoffs durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der übrigen Stoffe der neuen Sache, ohne den von uns gelieferten Baustoff, zum Gesamtwert der neuen Sache ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Baustoffes mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns zur Sicherung der in Satz 1 dieses Absatzes aufgeführten Forderungen schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Baustoffes zum Wert der anderen Sachen. Er verpflichtet sich, die neue Sache für uns unentgeltlich zu verwahren. Im Falle des Weiterverkaufs unseres Baustoffes oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.
- Der Käufer tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffes mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Baustoff mit einem fremden Grundstück oder mit einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns hiermit zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Baustoffes wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderung, die aus der Lieferung des Baustoffes entstanden ist. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Käufer hat die Forderung auf Verlangen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben und diese aufzuführen, die Vorbezeichneten an uns abgetretenen Forderungen bis zur Höhe der Abtretung an uns zu zahlen. Wir sind auch selbst berechtigt jederzeit die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Vorbezeichneten Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir so lange keinen Gebrauch machen und die Einziehungsermächtigung widerrufen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Soweit der Käufer unsere Forderungen erfüllt, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen einschließlich der nach Abs. 5 abgetretenen Forderungen frei.

- Der Wert unseres Baustoffes im Sinne der vorstehenden Abs. 1 und 2 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zzgl. 20 %.
- Der Käufer darf, sofern nicht § 354a HGB Anwendung findet, seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Im Hinblick auf die widerrufliche Ermächtigung des Käufers zur Einziehung von Forderungen ist eine Abtretung im Wege des echten Factorings zulässig, wenn uns dieses angezeigt wird und bei welcher der Factoriergelos den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Spätestens mit der Gutschrift des Factoriergeloses wird unsere Forderung sofort fällig, wenn sie nicht bereits vorher fällig war.
- Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.
- Der Käufer hat uns von einer Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20 % übersteigt.

VII. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Lieferung oder Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Sand, Kies, Fracht, Energie oder Löhne, sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für Lieferungen an Nichtunternehmer, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.
- Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpfen), für die schlechte Befahrbarkeit von Straßen und Baustellen, für nicht sofort erfolgende Entladung bei Ankunft an der Übergabestelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder während der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen der Baustoffe wird gesondert in Rechnung gestellt. Im Falle von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß den jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.
- Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zu begleichen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Eine schriftliche Vereinbarung eines Skonto-Abzugs ist unwirksam, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder bei uns Wechselverbindlichkeiten hat.
- Auf Verlangen wird uns der Käufer eine Einziehungsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.
- Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen; die Entgegennahme von Wechseln erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsel- und Scheckbetrages in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.
- Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so hat er ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu zahlen. Bei Nichterhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung beantragt wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns noch obliegenden Lieferungen oder Leistungen verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Käufer zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, wie wenn beispielsweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wurde.
- Unser Kreditversicherer führt für unsere Kunden Bonitätsprüfungen durch, aus der sich die Höhe des von uns gewährten Forderungs-/Kreditlimits ableitet. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder dieses Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt solange keine weitere Lieferung und Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist. Davon unabhängig gilt: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das vom Kreditversicherer festgesetzte Forderungslimit überschritten wird, sind wir gleichfalls berechtigt weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstige Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Limit voraussichtlich überschritten wird. Wir sind berechtigt, das Forderungs-/Kreditlimit nach billigem Ermessen neu zu bestimmen und dieses herabzusetzen oder zu streichen. Ein zur Neubestimmung berechtigender Fall liegt u. a. vor, wenn wir unsere Forderungen gegen den Käufer an einen Factor abgetreten haben und dieser das Limit für den Käufer ändert oder streicht. Das neue Limit gilt ab Zugang der Mitteilung an den Käufer. Die Regelungen unter Ziffer 8 gelten ab diesem Zeitpunkt entsprechend mit dem neuen Limit. Das Recht zur Neubestimmung besteht gleichfalls, wenn das Rating/Kreditlimit des Käufers durch einen Dritten (bspw. Ratingagentur, Factor, Kreditversicherer) nach Vertragsschluss herabgesetzt wird. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320-323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.
- Unser Zahlungsverzicht gegen den Käufer wird ungeachtet von Stundungsabreden bzw. der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel sofort und in voller Höhe fällig.
→ wenn der Käufer mit der Zahlung auf eine Forderung in Rückstand gerät;
→ wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn unser Kreditversicherer ihn aus dem Deckungsschutz ausschließt;
→ wenn der Käufer unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird;
→ wenn der Käufer Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.
- In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.
- Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaften hat. Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann er sich nicht berufen.
- Mängelrügen beeinflussen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit. Der Käufer, der Unternehmer ist, verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten; dies gilt nicht, wenn der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unrechtmäßig, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- Ist der Käufer Unternehmer und reichen die von ihm bewirkten Zahlungen nicht aus, um unsere gesamten Forderungen zu erfüllen, so bestimmen wir – auch falls die bewirkten Zahlungen in die laufende Rechnung einbezogen werden, auf welche Schuld die erfolgten Zahlungen angerechnet werden.

VIII. BAUSTOFFÜBERWACHUNG

Das mit der Baustoffeigenüberwachung betraute Personal unseres Unternehmens, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit die belieferte Baustelle auch unangemeldet zu betreten und Proben des von uns gelieferten Baustoffes zu entnehmen.

IX. BERATUNG

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Haftung für unsere Beratung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen der Ziffer V.

X. SICHERHEITSDATENBLATT/GEMÄSS REACH-VERORDNUNG

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite: <https://www.lichtner-beton.de/technische-informationen/> einverstanden.

XI. ERFÜLLUNGSORT; GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung, Gerichtsstand für alles aus dem Vertragsverhältnis sowie aus dem Entstehen unserer Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckstreitigkeiten) mit Kaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Verwaltung oder nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes bzw. der der zuständigen Niederlassung. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XII. DATENSCHUTZRECHTLICHER HINWEIS

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten entsprechend unserer „Information zur Verarbeitung und zum Schutz von personenbezogenen Daten für Mitarbeiter von Geschäftspartnern, Kunden sowie Lieferanten“ verarbeitet werden. Diese ist in der jeweils aktuellen Version abrufbar unter <https://www.lichtner-beton.de/datenschutzerklaerung/>

XIII. UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen.